

Vereinbarung
zur Weiterentwicklung des
pauschalierenden Entgeltsystems für psychiatrische und
psychosomatische Einrichtungen gemäß § 17d KHG

zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin,

sowie

dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V., Köln,
gemeinsam

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e.V., Berlin

Präambel

Für die Vergütung der allgemeinen Krankenhausleistungen von Fachkrankenhäusern und selbständigen, gebietsärztlich geleiteten Abteilungen an somatischen Krankenhäusern für die Fachgebiete Psychiatrie und Psychotherapie, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie (psychiatrische Einrichtungen) sowie Psychosomatische Medizin und Psychotherapie (psychosomatische Einrichtungen) ist gemäß § 17d KHG ein durchgängiges, leistungsorientiertes und pauschalierendes Vergütungssystem auf der Grundlage von tagesbezogenen Entgelten einzuführen.

Die Selbstverwaltungspartner auf Bundesebene haben sich mit der „Vereinbarung über die Einführung eines pauschalierenden Entgeltsystems für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen gemäß § 17d KHG (Psych-Entgeltsystem)“ vom 30.11.2009 auf die Grundlagen der Systementwicklung verständigt und die wesentlichen Eckpunkte für die Entwicklung des ersten Entgeltkataloges für das Jahr 2013 mit der Ergänzungsvereinbarung vom 16.03.2012 vereinbart.

Nachdem der erste Entgeltkatalog für das Jahr 2013 durch das BMG in Kraft gesetzt worden ist, haben die Selbstverwaltungspartner auf Bundesebene den Katalog für das Jahr 2014 am 11.11.2013 durch die „Vereinbarung über die pauschalierenden Entgelte für Psychiatrie und Psychosomatik 2014 (PEPPV 2014)“ vereinbart. Mit dem Abschluss dieser Vereinbarung war der Prüfauftrag an das InEK verbunden, „in Ergänzung zum derzeitigen Verfahren der Katalogentwicklung weitere tagesbezogene Analysen durchzuführen und nach Lösungen zu suchen, damit Erlös- und Aufwandsverlauf für die Patientengruppen nicht extrem auseinanderfallen.“

Dem Grundprinzip des „lernenden Systems“ folgend stimmen die Vertragsparteien überein, dass die pauschalierenden Entgelte sachgerecht weiterentwickelt werden sollen. Zudem sollen ergänzende, tagesbezogene und pauschalierende Vergütungselemente eingeführt werden, um einen erhöhten Behandlungsaufwand im Verlauf der Behandlung adäquat zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Vertragsparteien, dass die Entwicklung des Entgeltsystems um die in dieser Vereinbarung festgelegten Grundsätze angepasst wird. Unabhängig davon wird das Entgeltsystem kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt.

§ 1 Grundsätze für die Systementwicklung

(1) Soweit in dieser Vereinbarung keine abweichenden Regelungen festgelegt werden, gelten die in der „Vereinbarung über die Einführung eines pauschalierenden Entgeltsystems für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen gemäß § 17d KHG vom 30.11.2009“ und in der „Ergänzungsvereinbarung vom 16.03.2012“ festgelegten Grundsätze fort.

(2) Sofern sich im Laufe der Systementwicklung für das Jahr 2015 keine abweichenden Erkenntnisse ergeben, wird diese Vereinbarung auch die Grundlage der im dritten Quartal 2014 zu vereinbarenden Abrechnungsbestimmungen für das Jahr 2015 bilden, um die inhaltliche Kongruenz von Abrechnung und Kalkulation zu gewährleisten.

§ 2 Ergänzende tagesbezogene Entgelte

(1) Um einen erhöhten bzw. wechselnden Behandlungsaufwand im Verlauf einer Behandlung adäquat zu berücksichtigen, werden ergänzend zu den PEPP-Tagespauschalen für besondere Leistungskomplexe tagesbezogene, ebenfalls pauschalierende Entgelte eingeführt. Die Kalkulation dieser pauschalierenden Entgelte setzt voraus, dass eine ausreichend trennscharfe Definition, in der Regel durch einen OPS- oder ICD-Kode und eine Ermittlung der auf diesen Leistungskomplex zurückzuführenden Kosten, möglich ist.

(2) Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass auf der Grundlage der Ergebnisse des Prüfauftrages die Leistungskomplexe „Intensivbehandlung bei Erwachsenen“ ab 3 Merkmalen (OPS 9-615* bis OPS 9-616*) und „1:1 Betreuung bei Erwachsenen“ mit mehr als 6 Stunden (OPS 9-640.01 bis .03) für die Kalkulation von ergänzenden Entgelten geeignet sind. Das InEK wird beauftragt, für diese Leistungskomplexe ergänzende, tagesbezogene Entgelte für den Katalog 2015 zu kalkulieren. Die grundsätzliche Verpflichtung des InEK zur Prüfung und sachgerechten Weiterentwicklung des Entgeltkataloges bleibt hiervon unberührt.

(3) Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass Leistungen der hochaufwendigen Diagnostik aufgrund der ungelösten Anreizproblematik zum jetzigen Zeitpunkt nicht für eine gesonderte Vergütung geeignet sind. Die Vertragspartner stimmen in dem Ziel überein, zukünftig geeignete Lösungsansätze zu entwickeln.

(4) Die Bewertung der ergänzenden, tagesbezogenen Entgelte erfolgt als Bewertungsrelation. Die Bewertung von Zusatzentgelten in Eurobeträgen bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Entlassungs- und Verlegungstag

(1) Die methodische Handhabung des Entlassungstages bestimmt maßgeblich die rechnerische Höhe der Tageskosten und damit auch die Degression der Tagessätze. Der Prüfauftrag hat gezeigt, dass die Degression durch die Abrechnung des Entlassungstages deutlich reduziert werden kann. Die Vertragspartner betonen, dass mit der folgenden Vereinbarung zur Abrechnung des Entlassungstages lediglich eine neue Form der Verrechnung der Behandlungskosten auf die Behandlungstage erfolgt und hiermit keine Änderungen der inhaltlichen oder medizinischen Anforderungen an den Entlassungstag verbunden sind. Bis zum 30.09.2014 werden die Vertragspartner die technischen Effekte auf die Krankenhausbudgets und die Erlösausgleiche regeln und die Auswirkungen auf die Krankenhausstatistik und Krankenhausplanung klären.

(2) Die Vertragspartner vereinbaren, dass der Entlassungstag ab dem Jahr 2015 abgerechnet und somit zum Berechnungstag wird.

(3) Bei Verlegungen innerhalb eines Krankenhauses am selben Kalendertag aus dem Geltungsbereich der Bundespflegesatzverordnung in den Geltungsbereich des Krankenhausentgeltgesetzes, ist der Verlegungstag von der verlegenden Abteilung nicht abrechnungsfähig. Dies gilt auch für interne Verlegungen bzw. Wechsel am selben Kalendertag zwischen voll- und teilstationärer Versorgung innerhalb des Geltungsbereichs der Bundespflegesatzverordnung am selben Kalendertag.

(4) Der Entgeltkatalog und die Abrechnungsbestimmungen ab dem Jahr 2015 sind so aufeinander abzustimmen, dass die Kongruenz von Abrechnung und Kalkulation gewährleistet bleibt. Die nähere Ausgestaltung zur Abrechnung des Entlassungstages werden die Vertragspartner in den Abrechnungsbestimmungen für das Jahr 2015 regeln. Die Selbstverwaltungspartner werden die Auswirkung der Regelungen zur Abrechenbarkeit des Entlassungs- und Verlegungstages prüfen und diese ggf. für die weitere Entwicklung des Systems anpassen.

§ 4 Ermittlung der PEPP-Bewertungsrelationen

(1) Die Selbstverwaltungspartner halten als ein Ergebnis des Prüfauftrages einvernehmlich fest, dass große verweildauerbezogene Vergütungssprünge durch eine Umstellung der Kalkulationsmethodik vermieden werden können. Die Vertragspartner vereinbaren deshalb, die quantilsbezogene Herleitung von Verweildauergruppen und die daraus resultierenden Vergütungsstufen zu verlassen.

(2) Die tagesbezogenen Bewertungsrelationen sind aus den durchschnittlichen Tageskosten der am jeweiligen Behandlungstag entlassenen Behandlungsfälle herzuleiten. Die Bewertungsrelationen sind so zu berechnen, dass die im Entgeltkatalog für den Entlassungstag ausgewiesene Bewertungsrelation für alle Berechnungstage

eines Behandlungsfalles abgerechnet werden kann. Zur Vermeidung erratischer Sprünge sind Glättungsverfahren anzuwenden. Ab dem Behandlungstag, ab dem die Tageskosten nur noch geringfügig variieren, ist im Entgeltkatalog für die jeweilige PEPP eine einheitliche Bewertungsrelation auszuweisen, die den durchschnittlichen Tageskosten dieser Behandlungsfälle entspricht.

(3) Das InEK wird beauftragt, die Struktur des Entgeltkataloges und die für die elektronische Datenübermittlung erforderlichen Informationen rechtzeitig für die Abstimmung der Vertragspartner bereitzustellen.

§ 5 Weiterentwicklung der Leistungsdokumentation

Das InEK wird für die Systementwicklung beauftragt, sich aus der Kalkulation ergebende geeignete Hinweise zur verbesserten Abbildung des Leistungsgeschehens aufzugreifen und in den Diskussionsprozess der ICD/OPS-Weiterentwicklung (DIMDI) bereits in 2014 einzubringen.

§ 6 Inkrafttreten/Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft.

(2) Die Vereinbarung ist auf die Systementwicklung für das Jahr 2015 begrenzt und endet zum 31.12.2014.

(3) Eine außerordentliche Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Berlin/Köln, den 01.04.2014

GKV-Spitzenverband

PKV-Verband

DKG